

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

N: 114

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. S. 643.

(Nr. 4861) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2

Die in Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Italien fallen fort.

§ 3

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 10 000 000 000 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4

Die zur Ausgabe gelangenden Schuldschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.)

Wilhelm
von Bethmann Hollweg